

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen in NRW

Allgemeines

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder nicht. Art und Bemessung der Ausgleichmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird. Bei der Leistungsermittlung der Schülerinnen und Schüler hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Die Lern- und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsgangs sind einzuhalten.

Ein Nachteilsausgleich ist auch bei einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. bei Armbruch) zu gewähren.

Wenn eine Behinderung, eine vorübergehende Beeinträchtigung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf in der Schule nicht bekannt sind, müssen von den Eltern entsprechende Nachweise erbracht werden.

Grundsätzliches

Grundgesetz, Artikel 3 Abs. 3 Satz 2:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Der Nachteilsausgleich ist im Sozialgesetzbuch IX § 126 (1) geregelt:

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

§ 48 Schwerbehindertengesetz–SchwbG

Der auf Nachteilsausgleich im § 48 Schwerbehindertengesetz für behinderte Schülerinnen und Schüler ergibt sich auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule. Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler dar.

Hinweise in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften)

§ 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen. (BASS 2013/2014, 1-1)

§ 6 Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz vom 02.11.2012

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten oder Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. (BASS 2013/2014, 13-21 Nr. 1.1/1.2)

§ 52 SchulG, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) (...). Das Ministerium erlässt (...) mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnungen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über (...) 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. (BASS 2013/2014, 1-1)

§ 4 AO-GS, Individuelle Förderung, Lernstudio

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich am Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Konzept kann Maßnahmen der äußeren und inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen. (BASS 2013/2014, 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

§ 3 AO-GS, VV 3.11

Die Studentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. (BASS 2013/2014, 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

§ 9, APO-S I

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden (BASS 2013/2014, 13-21, Nr.1.1/Nr.1.2).

VV zu § 9, 9.1, zu Abs.1

(9.1.1) Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 2013/2014, 13-41 Nr.2.1) förmlich festgestellt worden ist.

(9.1.2) Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall; das gilt auch für das Abschlussverfahren. (§§28 ff.) (BASS 2013/2014, 13-21 Nr.1.1/Nr.1.2)

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I); Neufassung

VV zu §6, 6.9 zu Absatz 9

(6.9.1) In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn dies Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren. (BASS 2013/2014, 13-21 Nr.1.2)

§ 19, AO-SF

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. (BASS 2013/2014, 13-41 Nr.2.1/Nr.2.2)

Verfahren

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches - im Rahmen des Unterrichts - entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des Nachteilsausgleichs deutlich werden, dies wird im Rahmen einer Klassenkonferenz/ Zeugniskonferenz beraten. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind über den Nachteilsausgleich zu informieren. Pädagogisch ist es zudem sinnvoll, den Nachteilsausgleich für einzelne Schülerinnen und Schüler für die Klasse transparent zu machen. Der Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert. Zu jedem Schuljahr wird der Nachteilsausgleich neu festgelegt.

Verfahren bei Prüfungen und Abschlüssen:

Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs bei der Durchführung zentraler Abschlussprüfungen oder Berufsausbildungen muss von der Schulaufsicht genehmigt werden. Die konkrete Ausgestaltung des beantragten Nachteilsausgleichs ist im Einzelfall zu beschreiben. In der bisherigen Förderung muss die Form des beantragten Nachteilsausgleichs dokumentiert worden sein. Bei der Gewährung entsprechender Ausgleichs von Seiten der Schulaufsicht steht der Schule kein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

Das MSW fordert per Schulmail die notwendigen Formen des Nachteilsausgleichs bei den einzelnen Schulen an. Die Schule übermitteln die Angaben an das MSW. Zur Entscheidung werden die Anträge an die zuständige Bezirksregierung zur Prüfung und Entscheidung weitergesandt. Die Bezirksregierung erteilt den Bescheid an die jeweilige Schule (siehe Anhang).

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage.

Klassenarbeiten/ Prüfungen

- Verlängerung der Arbeitszeiten (Richtwert bis zu 30%)
- Reduzierung des Aufgabenumfangs
- Arbeit an einem Laptop ermöglichen
- Gewährung von Sonderterminen
- Zeitgleiches Schreiben der Arbeit in einem anderen Raum
- Aufteilung der Klassenarbeit in mehrere Teile
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt
- Gewährung von Ruhezeiten außerhalb des Prüfungsraumes
- sachbezogenen Aufgaben im Bereich von Lyrik und Interpretation (bes. bei Autismus)
- größere Exaktheitstoleranz bei Zeichnungen/ Schriftbild/ Geometrie
- vorgegebene statt freie Aufgabenstellungen
- Hilfen zur zeitlichen Strukturierung durch Einsatz eines z.B. TimeTimers
- Diktate: Zulassen von Aufnahmegeräten; mehrfaches Anhören des diktierten Textes; mehr Zeit gewähren für Korrektur; den Text mehrfach wiederholen; Pausen einfügen

Hausaufgaben

- zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung von Hausaufgaben durch den Lehrer
- Reduzierung des Umfangs von Hausaufgaben
- Vorstrukturierung der Hausaufgaben durch Lehrer/ Vorgabe der Reihenfolge, Dringlichkeit
- Möglichkeit bereitstellen, Hausaufgaben in Pausenzeiten und im Anschluss an den regulären Unterricht in der Schule anfertigen zu können
- differenzierte Aufgabenstellung

Räumliche Gegebenheiten

- Bereitstellung einer angemessenen Raumakustik
- Bereitstellung günstiger Lichtverhältnisse
- Schaffung einer ablenkungsarmen Umgebung
- Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes
- zeitweise Besuch der Parallelklasse

Präsentation von Aufgabenstellungen

- Bereitstellen von Anschauungsmitteln (Symbole, Skizzen u.ä.)
- strukturierte vorgegebene Anordnung von Materialien
- Übersetzung von Lautsprache in Gebärden oder Schriftsprache
- Visualisierung lautsprachlicher Inhalte
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsform oder umgekehrt
- Textaufgaben vorlesen, auf eindeutige Begriffe achten, uneindeutige Begriffe klären
- Schriftvergrößerung der Aufgabenblätter
- farbliche Markierungen bei visuellen Beeinträchtigungen zur Orientierung

Erbringen mündlicher Leistungen

- Form, Art und Umfang festlegen / Anteile an der Gesamtnote anders gewichten
- Schriftliches Referat anstatt anstelle eines mündlichen Referates (oder umgekehrt)
- Aufsagen eines Gedichtes außerhalb des Klassenunterrichts

Pausen

- flexible Pausenregelungen, auch kurze Entspannung zwischendurch
- Verbleib im Klassenraum
- Zuordnung eines „Paten“
- individuelle Pausenregelung durch zusätzliches Personal

Sozialformen des Unterrichts

- Befreiung von Gruppenarbeit oder Partnerarbeit zugunsten von Einzelarbeit ermöglichen

Tafelanschrieb

- längere Zeit zur Abschrift einräumen
- kurze prägnante Anschrift anbieten
- Tafelbild als Kopie geben

Schulveranstaltungen/ Klassenfahrten

- Begleitperson zulassen
- evtl. Befreiung

Unterstützendes Personal

- fachgerechte Pflege während der Schulzeit
- Bereitstellung eines Schulbegleiters
-

Hilfsmittel

- Optische und elektronische Hilfsmittel wie Lupen, Monokulare, PC
- Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (Einmaleinstabelle, Aufnahmegerät, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u.ä.)
- Dragon Dictat (Software, die gesprochene Sprache in Schriftsprache umwandelt)
- Diktiergerät
- Laptop

Anhang:

Anschreiben des MSW/NRW zum Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen vom 16.08.2006

[16.08.2006] Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2007 - Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht -

An die Schulleitungen der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I mit Gemeinsamen Unterricht

Nachrichtlich

An die Bezirksregierungen und Schulämter

Betreff: Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2007 - Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht -

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
für Schülerinnen und Schüler, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben und im Gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule sonderpädagogisch gefördert werden, können Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Bei der Gewährung entsprechender Ausgleichs steht der Schule kein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Art und Umfang dieser Ausgleichs sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind insoweit die Bedingungen der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird (VGH BaWü, Mannheim, Beschl. v. 26. 8. 1993, SPE n.F. 600, Nr. 16).

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage. Diese basieren auf dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und den Erfordernissen des bzw. der Förderschwerpunkte/s sowie den Aussagen des individuellen Förderplans. Der festgelegte sonderpädagogische Förderbedarf kann dabei einen bzw. mehrere Förderschwerpunkte umfassen; diese Tatsache muss bei der Darstellung des beantragten Nachteilsausgleichs angemessen berücksichtigt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des beantragten Nachteilsausgleichs sind im Einzelfall differenziert zu beschreiben. Die Angaben hierüber sind für Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen absolut notwendig und werden daher gemäß Durchführungserlass vom 21. April 2006 zentral erhoben.

Übermitteln Sie die Daten bitte bis spätestens 25. August 2006. Zur Eingabe der Daten gehen Sie bitte auf die Ihnen bereits bekannte Seite der Zentralen Schulverwaltungsanwendungen im Bildungsportal:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/SVW/>

Auf dieser Seite müssen Sie sich mit dem Anmeldenamen (admin unmittelbar gefolgt von der Schulnummer Ihrer Schule - keine Leerzeichen oder Ähnliches dazwischen setzen -) und dem zugehörigen Kennwort Ihrer Schule anmelden.

Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie auf die Seite mit den für Sie bereit stehenden Funktionalitäten. Hier befindet sich auch ein Feld "Zentrale Prüfungen" mit dem Unterpunkt zum Nachteilsausgleich. Wenn Sie hier auf "Weiter" klicken, öffnet sich die Eingabemaske, die alle weiteren Hinweise enthält.

- Sollten Sie Ihr Kennwort vergessen haben, können Sie über die Anmeldeseite ein neues anfordern.

- Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an 0211 9449 6969 oder

support@schule.nrw.de

- Rückfragen und weitere Hinweise senden Sie bitte per Mail an pruefungen10@msw.nrw.de
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für den reibungslosen Ablauf der Vorbereitung und der Durchführung des zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 die richtige und vollständige Übermittlung der Daten unverzichtbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Winands

<<<<<<<<<< Ende der Nachricht des MSW NRW <<<<<<<<<<

Diese Nachricht erhielten Sie im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalens (MSW NRW).

Für Rückfragen zu diesem Thema steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Karl-Heinz Beier (E-Mail: Karl-Heinz.Beier@msw.nrw.de) im MSW zur Verfügung.

© 2006 - 2007 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

KMK Empfehlungen, 03.12.2010 zur inklusiven Bildung in Schulen

„I. 3 Nachteilsausgleich

Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind wesentliche Bestandteile eines barrierefreien Unterrichts während der gesamten Schullaufbahn. Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen. Der Nachteilsausgleich soll auch den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten. Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen. Es gilt, Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar. Die Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs gibt insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Chance, Kompetenzen unter angemessenen äußeren Bedingungen nachzuweisen.

Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht berücksichtigt werden. Daher sind die Festlegungen zum Nachteilsausgleich regelmäßig zu prüfen und ggf. anzupassen.“

